

# Schauins-Land



Allelei vifierung ü auch geschriebnes ding  
an tag gegeben vom Breisgau-Verein  
„Schau-ins-Land“ zu Freiburg/B.

1873





## Die Zigeuner am Oberrhein.

Von A. Poinignon.

**I**n Wandervolk, das seit vielen Decennien in unserer engeren Heimath beinahe der Vergessenheit verfallen war, erregt in neuerer Zeit wieder die öffentliche Aufmerksamkeit, indem die Blätter da und dort von Kinderraub, frechen Diebstählen und Einbrüchen herumziehender Zigeunerbanden berichteten, die Aufmerksamkeit der Behörden und des Publikums auf sich zogen und verschiedentliche Erörterungen hierüber hervortrieben. Dieses zusammen mit dem Zufalle, daß mir bei meinen archivalischen Arbeiten kürzlich mehrfach auf denselben Gegenstand bezügliche ältere Urkunden und andere Schriftstücke durch die Hände kamen, gaben mir Veranlassung, derartigen Quellen weiter nachzugehen und das Gefundene, soweit es für Freiburg und seine oberrheinische Nachbarkeit von historischem Interesse sein konnte, zu ordnen und zusammen zu stellen. Was dagegen Sitten und Gebräuche, Religion und Sprache dieses Wandervolkes betrifft, so erlaube ich mir auf die

hierüber existirende, nicht unbedeutende Literatur zu verweisen, von der in juristischer Hinsicht das Werkchen von Dr. Liebich, Leipzig 1863; in philologischer die umfangreiche Arbeit von Pott, Halle 1844—45 und außerdem die sehr gediegene Abhandlung Grellmanns hervorgehoben zu werden verdienen.

Die Zigeuner betraten, zunächst aus Ungarn kommend, im Jahre 1417 zum erstenmale den deutschen Boden. Wenigstens ist dieses die allgemeine Annahme, obwohl im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1855 eine Verordnung des Fürstbischofs Gerhard (von Schwarzburg) zu Würzburg zwischen 1373 und 1400, gegen „dy Bemische Lute“ erlassen, dort als eine „Verordnung gegen Zigeuner“ erklärt wird, freilich ohne nähere Begründung.

Im Juni 1418 kam die erste Bande nach Frankfurt a. M. und im Herbst desselben Jahres eine solche nach Zürich. Auch zu Straßburg i. E. wurden sie zum erstenmal in jenem Jahr gesehen.



Im Markgräfler Land ist ihr erstes Erscheinen durch die Rötteler Fortsetzungen zur Königs-hofener Chronik (s. Mones Quellensammlung I. 298) im Jahre 1422 nachgewiesen. Sie berichten unter Zusatz 75:

„Als die Heiden genannt Arraciner des ersten „in dis lant kament 1422.

„In dem vorgeschriben jare an dornstag vor s. „Alexientag (16 Juli) da kam ein hertzog, hieß hertzog „Michel von Egipten land, hat in das Wiefental „wol mit 50 pferden. und was ein ungestalt swartzes „volk und warent vor me ze Basel und anders wo „gesin; das selbe volk was aller menglicher unwert „und warent allewegen zu velde vnd vnder kein „tache. und hattent von dem babest und unserm „herren dem Rüng und von andern herrn gute ge- „leitzbriefe, das halfe sy alles nütz, man hatt sy dan- „nocht ungern und warent ouch frowen under inen.“

Die Edelfasser Chronik des Bernhart Hertzog (gedr. in Straßburg 1592) erwähnt dieses nämlichen Vorgangs ebenfalls, fügt aber noch hinzu:

„Sie gaben für, ihr vrsprung were von den „Aegyptiern, welche Joseph vnd Maria (da sie „für Herodis grim mit dem newgebornen herrn „Jesu in ihr Land endtlohen) kein herberg geben „woellen, deßhalb sie Gott weißloß in das ellend „verstoßen hette. Von dieser zeit an ist dis weit- „schweiffend, verwegent, gottloß, viehisch gesindle „je lenger je frecher worden. Und seind die jenigen, „so noch vmbziehen anderst nichts dann verloffene „bößwicht, so diebstals halber die lender ver- „schworen vnd anders nichts, dann rauben, stelen, „brennen und morden, wie man dessen viel exempel „in erfahrung hat, die auch mit großer beschwerung „des armen bauervolk, wan sie in ihrer feld arbeit „seyn, ihren sauern schweiß abstelen, welches „gesind durch Christliche Oberkeiten vermög des „Reichs abschied billich nit soll geduldet werden.“

Indem wir uns vorbehalten, einige Erläuterungen zu diesen Berichten weiter unten folgen zu lassen, reihen wir einen ähnlichen aus der Constanzer Chronik (Monè, Quellensf. I. 334) an, welche lautet:

„In dem 1430. jar do kam ain schwarz folk „gezogen, hieß man Ziginer, und warent usß dem „mindern Egipten oder nicht vert [bi]ß dar von „in ainer insenlen. Die zugent mer denn sechs „oder sibem jar in allem land mit großer armüt

„und ellend und mit großer untrüw\*), wan sie „stalent, was si an komet und wie es in werden „mocht mit zoberlisten, warsagen, und menger „hand fund und list, die si tribent. Und wo si „gezogen warent, da kam in nach in dem 1438. „jar ain söllisch große türy, der nie kein mensch „gedacht hett, won es kam, das man ain viertail „fernen gab umb 4 lib. heller und des gelichen „alle ding, und komet die lüt in groß arbeit „von hunger. und dar nach kam do ain großer „sterbat, der dar nach in dem andern blatt statt.“

Joh. Ludw. Gottfried setzt in seiner historischen Chronik das erstmalige Erscheinen der Zigeuner in das Jahr 1418 mit den Worten:

„Im Jahre 1418 seyen die ersten Störzer (Vagabunden) und Landdiebe, so man Heyden oder Zigeuner nennt, in Teutschland gesehen worden. Was dieses für ein Gesindel sey und worin ihr vermeintes Vorgeben, ihres Umherschweifens, Leutebetrügens und Stehlens halber bestehe, findet man weitläufig bei Albert Cranzzen und Sebastian Münstern. Auch bezeuget solches noch die tägliche Erfahrung an allen Orten, was es für feine Leute seyen.“

Von diesen beiden citirten Autoren beschränken wir uns nur auf die kurze Angabe in Seb. Münsters Cosmographia (Basel 1544), wonach er deren Auftreten in's Jahr 1417 verlegt und sie ein häßliches, schwarzes, unflätziges, lügnerisches und diebisches Volk nennt, das seine Abstammung aus Aegypten herleite. Münster berichtet dabei als Augenzeuge, wie er sich in deren Lager begeben habe, und auf seinen Vorhalt über ihre Diebereien die humorvolle Antwort erhielt: sie hätten eben sonst nichts zu schaffen.

Wir sehen aus den obigen Citaten, daß man wie im übrigen Deutschland so auch in dessen südwestlicher Ecke die Herkunft der Zigeuner allgemein nach Aegypten verlegte, da sie dieses ja selbst behaupteten. Trotzdem benannten wir Deutschen sie nicht Aegypter, sondern vorzugsweise auf dem Lande, namentlich auf dem Schwarzwald, einfach Heiden und nahmen dann zunächst aus dem Slavischen die Ausdrücke Cykam und Czingaro, die wir in Zigeuner umbildeten, in unsere Sprache herüber, während die Engländer sie in

\*) Untreue.

ihrer eigenen Sprache mit Gipsy und die Spanier mit Gitano heute noch als Aegypter bezeichnen. Die Franzosen aber verwechselten sie mit den slavischen Mausfallenhändlern und Kesselflickern und nannten sie kurzweg Bohémiens oder Böhmen.

Ihre wirkliche Herkunft ist aber erst in neuerer Zeit durch philologische Forschungen mit unbestreitbarer Sicherheit nachgewiesen, indem die Vergleichung aller Zigeuner-Dialecte, als einem gemeinsamen Stamm angehörend, nach Indien führt. Die Vermuthung liegt nahe, daß die Zigeuner früher einer geschlossenen Völkerschaft der Paria-Kaste an den Mündungen des Indus angehörten und daß die Zersprengung dieser Völkerschaft in die Zeit der Eroberung Vorderindiens durch Timur fällt. Ein Theil derselben mag wohl auf seinen Wanderungen durch Aegypten gekommen sein und dort vielleicht sogar einige Ruhe genossen haben, wie man aus ihren Sagen und Traditionen schließen zu dürfen glaubt.

Ihre Aufnahme in Deutschland soll nach einigen Angaben anfänglich keine feindselige gewesen sein, da sie sich schlaue als christliche Pilgrime ausgaben, die, wie eines der obigen Citate erwähnt, den Frevel ihrer Väter gegen die heil. Familie durch steuerloses Umherirren in der Fremde büßen mußten und dadurch das Mitleid der gläubigen Deutschen zu erregen verstanden.

Sicher ist, daß sie von König Sigismund von Ungarn, dem nachherigen deutschen Kaiser, um 1423 einen Geleitsbrief erhielten, welcher lautet:

Zu Deutsch: Wir befehlen, daß man die Zigeuner ohne jedes Hinderniß passieren lasse und aufnehme, ja sie sogar gegen Angriffe und Beleidigungen schütze. Wenn aber unter ihnen selbst Streit und Unfriede entstände, so soll nur ihr Woiwode Wladislaus das Recht haben, zu urtheilen oder frei zu sprechen.

„Ut Ciganos omnino sine impedimento ac perturbatione aliqua favere et conservare debeatis, imo ab omnibus impetitionibus et offensionibus tueri velitis. Si autem inter ipsos zizania seu perturbatio pervenerit ex parte quorumcunque, ex tunc non vos, nec alius vestrum, sed idem Wladislaus Woywoda judicandi et liberandi habeat facultatem.“

(D. Liebich, die Zigeuner p. 1.).

Der König gewährt ihnen also in ihren inneren Angelegenheiten eigene Gerichtsbarkeit, die hier speziell dem Zigeuner-Hauptmann Wladislaus, welchem der zu jener Zeit sehr vornehme Titel eines Woiwoden oder Fürsten beigelegt wird, übertragen wurde.

Lange hat das Mitleid mit den vermeintlichen Wallfahrern jedenfalls aber nicht vorgehalten, denn ihr wahrer Charakter offenbarte sich bald und ihre Diebereien machten sie allenthalben, wohin sie kamen, unwillkommen. In Städten und geschlossenen Orten ließ man sie nicht mehr ein, sondern suchte sich ihrer, wenn es ging, auf glimpfliche Weise zu entledigen. So bringen die Constanzer Stadtrechnungen mehrere Posten, wo ein Zigeunerhaufen je mit einem rheinischen Gulden abgefunden wurde und splendor noch zeigte sich das Städtchen Mosbach, wo auf Geheiß des Raths „uff Montag nach St. Kilianstag (11. Juli) 1463“ den Zigeunern 2 fl. Heller aus der Stadtcasse geschenkt wurden und 4 fl. 8 den Gesellen „die dieselben Zegynen hinweg geleytten.“ (Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrh. XV. 256.)

Wenige Jahrzehnte nach dem Bekanntwerden der Zigeuner erwachte in ganz Europa der Argwohn, dieselben seien Spione und Kundschafter der Türken, ausgesendet um die christlichen Länder auszuforschen — ein Verdacht, der wohl darin seine scheinbare Berechtigung fand, daß ihr Erscheinen im Allgemeinen gleichzeitig mit dem Vordringen der Osmanen in die Balkanhalbinsel und deren Ausbreitung westwärts zusammenfiel. Diese Spionenfurcht wurde namentlich unter dem deutschen Volke, das gemeinsam mit den Ungarn den Vorstoß der Ungläubigen, nach dem Untergang des byzantinischen Reiches aus jener Richtung zunächst auszuhalten hatte, förmlich zur fixen Idee und zwar nicht bloß in den untern Volksschichten, sondern bei den regierenden Herren, wie wir alsbald finden werden.

Kaiser Maximilian I., gedrängt von den Churfürsten und übrigen Reichsständen zur Ordnung der unter seinem schlaffen Vater Kaiser Friedrich III. in Deutschland unerträglich gewordenen inneren Zustände, richtete seinen Augenmerk auf die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und trachtete im Zusammenhang hiermit wegen ihrer Gemeingefährlichkeit auch nach der völligen Aus-





in Haufen bis zu 200 Köpfen geradezu gefürchtet und gar erst der einzelne Wanderer war ihnen völlig preisgegeben; denn es gab eben damals noch nicht die wohlthätige Einrichtung einer allgemeinen Landespolizei, wie dieselbe durch unsere vortrefflich organisierte Landgendarmarie gehandhabt wird.

Somit blieb denn auch dieses, wie so Vieles im Reich trotz des guten Willens des Reichs-

Magistrat befahl seinem Thalvogt zu Kirchzarten, bei den Zegynern oder Zeiden nachzusehen, ob sich nicht die einer Bürgersfrau zu Freiburg entwendeten Kleinodien bei ihnen vorfinden lassen. (Zeitschrift XV. 256.)

Auch im Jahre 1535, also wenige Jahre nach der ersten Belagerung von Wien durch die Türken wurde eine Bande dieser vermeintlichen Türkenespione zu Freiburg angehalten, ihre Führer



Zigeunerlager in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.  
Aus Gottfrieds historischer Chronik

oberhauptes und der hervorragenderen Reichsstände ziemlich beim Alten.

Nach wie vor zogen die Horden, an deren Spitzen stets ein Häuptling mit dem stolzen Titel eines Herzogs oder eines Grafen, meist mit dem Beisatz „von Klein-Ägypten (Unter-Ägypten)“ stand, im Lande umher. Schon im Jahr 1510, also erst 12 Jahre nachdem der Reichstag zu Freiburg deren Ausrottung beschlossen, zeigte sich im Gebiet derselben Stadt, im Kirchzartner Thale, wieder eine derartige Bande, ja sie muß in unmittelbarer Nähe der Stadt selbst gelagert haben oder durch dieselbe gezogen sein, denn der

festgenommen und verhört, jedoch auf ihr flehentliches Bitten, nachdem sie alle Laster ihres Vagabundenlebens eingestanden, wieder losgelassen, unter Ausstellung einer Urfehde, d. h. eines eidlichen Reverses, daß sie sofort das Stadtgebiet und die Vorderösterreichischen Lande verlassen werden, ohne je wieder dahin zurückzukehren; daß sie sich nie und nirgends für die erlittene Gefangenschaft mit Allem, was damit zusammenhieng, weder an der Stadt selbst, dem Magistrat, ihren Bürgern, noch auch an den Unterthanen in den städtischen Grundherrschaften rächen wollen; daß ihre Freiheitsbriefe, so ihnen von Kaisern und Königen



ausgestellt seien, ihnen nichts nützen sollen; auch daß sie die Stadt hierwegen nirgendwo verklagen dürfen.

Im Hinblick auf die obigen Reichstagsabschiede, die doch die völlige Rechtslosigkeit sämtlicher Zigeuner in Form alles Rechts und wiederholt ausgesprochen, macht es im ersten Augenblick dem mit den damaligen Rechtsverhältnissen weniger Vertrauten einen eigenthümlichen Eindruck, daß ein so bedeutendes Gemeinwesen wie die Stadt Freiburg in so ängstlicher Weise mit allen möglichen Cautelen gegenüber einer rechtlosen Bande sich vorsehen zu müssen glaubte und man ist geneigt anzunehmen, daß diese Reichsbeschlüsse keineswegs in der öffentlichen Meinung großes Ansehen und Vertrauen genossen haben müssen. Es mag etwas daran sein; denn im heiligen römischen Reiche deutscher Nation war eben in jenen Zeiten in Folge des Privilegien-Unwesens eine Rechtsverwirrung ohne Gleichen eingegriffen. Der Boden eines allgemeinen Rechts, wie solches in den alten Landrechten der ursprünglichen Herzogthümer vorzugsweise in den beiden Rechts spiegeln, dem Sachsen- und Schwabenspiegel, zusammengefaßt sich zeigt, war längst durch zahllose Immunitäten durchlöchert. Jedes Territorium und jede Stadt hatte ihr eigenes Recht und verfuhr darnach. Hiedurch ergaben sich gar seltsame Verhältnisse fast unglaublicher Art, gegen die ein „fürsichtiger, weiser“ Rath nicht ohne Grund schon zum Voraus sich vorsehen mußte. So z. B. saß auf der andern Seite des Rheins, zu Rappoltweiler im Ober-Elfaß der Herr von Rappoltstein, der auf Grund uralter verbrieftes kaiserlicher Privilegien im Elfaß das Patronat und die Gerichtsbarkeit über alle fahrenden Musikanten übte, wie auch der Herr von Rathsamhausen, ebenfalls im Ober-Elfaß den über die Kesselflicker. Aehnliche besondere Gerichtsbarkeiten existirten auch diesseits des Rheins. So finden wir schon ein Privilegium König Rupprechts vom 5. Aug. 1393, wodurch dieser seinen Diener Wernher Pfifer von Alzey über alle fahrenden Leute in seinen pfälzischen Landen auf Lebenszeit zum Könige setzt.

Wenn auch unter fahrenden Leuten ursprünglich wohl nur Pfeifer, Bänkelsänger und Gaukler verstanden waren, so konnte doch ein derartiger

Privilegien-Inhaber auch die Zigeuner, da sie alle diese Erwerbszweige auch trieben, in den Begriff seines privilegierten Rechtes mit hereinziehen und, wenn er streitsüchtig war, der Stadt Verlegenheiten bereiten.

Vielleicht ist man aber auch nur, ohne an die eben erwähnten Verhältnisse zu denken, dem allgemeinen Usus gefolgt, wonach jeder aus dem Gefängniß Entlassene ohne Unterschied Urfehde schwören und schriftlich ausstellen mußte. Jedenfalls bezweckte die Stadt, welche in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit trotz der rohen Anschauungen der vergangenen Jahrhunderte stets eine ungewöhnliche Humanität an den Tag legte, durch dieses Schriftstück ein wirksames Schreckmittel in die Hand zu bekommen, sich wenigstens diese Bande zeitlebens vom Leibe zu halten, denn dem Uebertreter einer Urfehde wurde als einem Meineidigen unachtsamlich durch den Scharfrichter die drei Schwurfinger abgehauen.

Die Urfehde selbst ist auf schönem Pergament geschrieben, und nach der Formel aller übrigen zu vielen Hunderten noch im Stadttarchiv vorhandenen Urfehden verfaßt und lautet von Wort zu Wort:

Wir hienach benempren mit namen Grave Jörg von Rotenburg vund Jungfer Petter von Rotenburg gnant vß Klein Egipten, Jörg Oswald, Hanns Heidt vund Bernhart als oberste vund fürgesetzten auch deren diener des zeginerschen huffens bekennen öffentlich sampt vund jeder insonderheit hie mit disem brieff: Alßdann wir mit vnsern weib, kinden vund gind inn einer großen antzahl wider alle natürliche billichkeit vund ordnung Christenlichs glaubens und wesens, daß wir vnns doch berüment, nun von jugent har in namen der Zeginer Heiden oder Egiptiern, so wir doch im turschen land erporen vund Egiptum nie gesehen, inn der Christenheit turschen vund welschen lannden umbharzogen on einich handarbeit, besonder mit stelen vund annderm trug als: warsagen, gaucklen vund verschlagen, falschen knüffen vund verkäuffen, wie vnser bruch vund gewonheit gewesen, vnser narung oberkhommen vund jüngst inn dise land zogen vund an solchen diebstalen ergriffen worden, wie wir dann an mehr denn einem ort die

widdergegeben, Deshalben vnns die Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Ersamen, Weisen, vnnsrer gnedig herrn Burgermeister vnnnd rat der Statt Fryburg im Pritzgow, nachdem wir in die Statt vnnnd ir gepiet vnd oberkheit on einich bewiligung vnnnd gleidt gangen vnnnd mit vnnsrerem huffen gezogen, venglich annemen lassen vnnnd wiewol sie gnugsam verursacht, dise vnnsrer mißhandlung\*) auch vff den gemeinen argwon, so vff vnns gefallen, Das wir verrettery trieben vnnnd nechst vergangen Turkischen Zugs den Turken inn die Niderösterreichische lannd vff die Christenheit geführt, ir specher, kundt leut vnnnd verretter widder die Christenheit gewesen sein sollen, Darumb vnns dann des loblichen hufes Osterreich Land vnnnd bezirck allenthalben bey leibs straff verpotten worden, an vnnsrerem leib zu straffen vnnnd gemeine, reich vnnnd arme leut vor diser vnnsrerer dibischen vnnnd betruglichen handlungen hinfur zu zunerhuten, Auch der hertte vnnnd streng rechtens nach soliche ding witters ann vnns peinlichen durch die folter zu erkundigen — so habent sy vnns doch vff vnnsrer bekandnuß, hicoben vergriffen, witterer peinlicher forschung überhept vnnnd von inen ledig vnnnd diser gefengknusß erlassen Der gestalt, das wir alle vnnnd jeder insonderheit Ersilich allen costen vnnnd arzung so vff vnns vnnnd dise gefengknusß gangen, abrichten vnnnd bezalen, vnnnd demnach vnns gstracks, zustund vnnnd on alles verziehen sampt andern mans vnnnd weibs personen, auch kyndern, so vunder vnnsrer gesellschaft, pfleg oder verwaltung sein, vß des Fuß Osterreichs diser vorderen Osterreichischen lannden vnnnd derselben landessen Oberkeiten, gerichtten vnnnd gepietten ziehen, verfuogen vnnnd vnnsrer weil vnnnd leben lang on der Römisch Koniglichen Majestät vnnsrer allergnedigsten herrns vnnnd derselben vorderen Osterreichischen Regierung sonder erlauben, brieflichen schein vnnnd vkund nicht mer darin khommen noch deren lannd, leut, vnderthonen vnnnd hinderfassen hinfur nicht mer angriffen, beschedigen, noch Inen das Ir, in was weg das sein möcht, abnemmen sollent — Wölichs wir dann zu vunderthenigem Dank angenommen habent — Daruff sampt vnnnd jeder insonderheit guts fryes willens, on allen zwang, auch aller band vnnnd vengknusß ledig, mit vffgehapten

\*) Mißetbat.

vingern liplich eid zu gott vnnnd den heiligen mit vorgehalten geleuten Worten geschworn, disem allem stiff vnnnd on wegerung gestracks nachzukommen, Auch dise gefangknusß vnnnd alles das so vnns darunder vnnnd sonst begegnet, gegen vnnsrer gnedigsten Herrschaft von Osterreich vnnnd sonders gegen obgemelten vnnsrer gnedigen herrn Burgermeister vnnnd rat der Statt Freiburg vnnnd den Inen gemeinlich gegen allen denen, so dar under verdacht vnnnd beholffen gewesen seind, durch uns selbs noch andere von vnnsrerwegen nimmermehr zu äfren,\*) zu anneden, anzuziehen noch zu melden, Sie auch darumben gemeinlich noch sonnderlich mit Rhein gerichtten, noch rechten, geistlichen noch weltlichen further nimmermehr zu beclagen, fürzunehmen noch zu bekümben — Dann wir vnns in disem vall aller rechten verziehen vnnnd begeben haben. Allein ob wir hinfuro an gemelt herrn Burgermeister vnnnd rat der Statt Freiburg oder alle andere, so Inen verwandt vnnnd zugehörig seind, ansproch gewinnen, so sollen vnnndt wollent wir sie, ein Ersamer rat zu Freiburg vor vnnsrer gnedigen herrn Landtvoigt vnnnd dem Regiment im Oberelsaß vnnnd die Inen an ort vnnnd enden, so sie gefessen seind, ersuchen vnnnd sunst nienderst anderswo; sie auch witters nit umtriben noch bekümben, sonder inn ewig Zeit stett halten, was an den enden zu recht erkandnt wurdt. Thettent aber wir sampt oder sonders widder dise vnnsrer eid, schieffent oder bewiligtent von andern darwider gethan zu werden vnnnd dieselben vnnsrer vermögens nicht abstelent, so sollent wir vnnnd jeder inn sonders als meineidig, erloß, vnnnd vbelhertter ann leib vnnnd gut gestrafft werden vnnnd gegen vnns vnnnd jeden insonderheit mit pein vnnnd straffen rechtens fürgefahren vnnnd gehandelt werden wie recht vnnnd sonnst gegen vnns jetzt hertt gehandelt mögen werden, wo uns nit gnad mitgetheilt worden. Verziehent vnns auch hiemit williglich sampt vnnnd sonders aller gnad, behilff, fryheitten, gelcidten vnnnd rechten von Römischen Kaisern, Königen, fürsten vnnnd anderen Oberkeiten vnnsr gegegeben vnnnd verlühen, so vnns behilfflich vnnnd fürstentlich sein möchten, zu khomen vnnnd zu thun wider dise Urphed, aller erberlich vnnnd getreuwlich — In vkundt vnnnd crafft diß brieffs, der vff vnnsrer

\*) Aefren = rächen.



aller vleißig pitt mit des Edlen, vesten Benedict Costenzhers zu Freiburg eigenem angehenktem Insigel, doch im vnnnd sein erben vnnnd nachkhomen inn allweg on schaden besigelt vnnnd geben ist vff Dorrstag den achtzehenden tag Monats Martij als man zelt nach Christi vnnfers lieben Herrn Geburt funffzehnhundert dryssig vnnnd funff Jar.

Was nun die Urkundsperson, den Edlen, vesten Benedict Costenzer als Siegler betrifft, sei es gestattet beizufügen, daß desselben Namens in einer Sammlung besonders wichtiger Rathserkenntnisse der Stadt Freiburg, die zugleich als Weisrthümer für die Geschäftsführung des Stadtschreibers dienen sollen, gelegentlich seiner Aufnahme als Satzbürger im Jahre 1497 erwähnt wird, ebenso in einer Urfehde vom 5. Octob. 1503, wo er als städtischer Rasten-Vogt im Thale Oberried erscheint. Ob mit der Beurkundung obiger Zigeuner-Urfehde eine besondere Bewandniß zusammenhängt, oder ob die Bestiegelung eine rein zufällig opportune ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

Von jetzt an erwähnen unsere heimatlichen Stadtbücher nur noch sehr spärlich der Zigeuner, wohl weil ihre Erscheinung den Reiz der Neuheit verloren und die bewegten Zeiten der Reformation weit wichtigeren Stoff zu Aufzeichnungen boten. Von Freiburg selbst haben wir zunächst nur noch vom Jahre 1557 eine ganz kurze Notiz, daß daselbst in diesem Jahre zwei Zigeunerinnen, obwohl man sie zweimal peinlich befragt, d. h. zweimal unter Anwendung der Folter verhört habe, doch nichts gestanden hätten und darum fortgewiesen worden seien. (Vergl. Adreß-Kalender 1870. p. IX.)

Um so mehr berichten die großen Welt-Chroniken und Cosmographien dieses Jahrhunderts und der folgenden, welche theils zurückgreifend in das vorige Jahrhundert theils aus ihrer eigenen Zeit von einem Herzog Michael, velleicht demselben, dem wir schon begegnet, einem Herzog Andreas und einem Ritter Petrus, sogar von einem Zigeuner-König Sindelo erzählen, alle aber in ihrem Abscheu über dieses „wüst, unflätig volck“ einig sind. Sebastian Mynster berichtet, daß er selbst zu Eberbach bei Heidelberg von einem Zigeunerobersten sich den Freibrief Kaiser Sigismunds, datirt zu

Lindau, habe zeigen lassen und ihnen Vorwürfe wegen ihres lasterhaften Vagabundenlebens gemacht, aber zur Antwort erhalten habe „sie hetten sunst nichts zu schaffen.“

Diese Berichte sind meistens in der Manier jener Zeit von anschaulichen Bildern über das Lagerleben der Zigeuner begleitet. Vorn sieht man z. B. eine Wahrsagerin einen Hund am Spieße schmoren und im fernen Hintergrunde ihre Genossen ein Bauernhaus plündern. Auch die Drangsale des 30jährigen Krieges, der die ansässige Bevölkerung Deutschlands auf den 6ten Theil ihres früheren Bestandes herunterbrachte, überdauerte das vagabundirende Zigeunervolk. — Ja — die Verwirrung und Lösung aller Rechtszustände, die Ermattung unserer zu Tode gesetzten Nation mag den Ausschreitungen und dem Gedeihen dieser Vagabundirer nicht wenig Vor-schub geleistet haben. Nicht ohne Grund notirt der vielgereiste und sonst durchaus nicht ängstliche Abt Gaysser von St. Georgen zu Villingen in seinen interessanten Tagebüchern am 7. October 1627 mit dem Gefühl des Behagens nach überstandener Gefahr, daß er an jenem Tage im Ober-Elfaß unter eine Zigeunerbande von 80 Köpfen gerathen aber unbeschädigt davon gekommen sei.

Als nach den schweren Kriegen des 17. Jahrhunderts das deutsche Volk sich wieder aufzurichten begann und geregelte Zustände zurückkehrten, erwachte auch wieder die Energie der Behörden gegen das in erschreckender Weise angewachsene Gannertum. So entnehmen wir einem Aufsatze des Herrn Dr. Leist, königlichen Archivars zu Würzburg über das Zigeuner- und Bettelwesen in alter Zeit, veröffentlicht in der Sonntagsbeilage zur Norddeutschen Allgemeinen Zeitung No. 47 vom Jahrgang 1877 eine Verordnung der fränkischen Kreisstände aus dem XVII. Jahrhundert. Dieselbe lautet:

„Nachdeme fürsten und Stende des fränkischen Landts wahrnehmen müssen, walgestalten die wider das Landsverderbliche Diebs- räuberisch- Zigeuner- jaunerisch und herrenloses auch anderes Bettelgesind verkündete straffgebotte biß anhero von einer geringen Wirkung gewesen, sondern ohneracht derselben sich noch immer viele verspüren lassen, welches den armen Landmann so tag und

nachts mit mancherley Trangsalen, ungestümen Anforderungen und zudringlichen Auflagen höchst beschwerlich faller, und außer Ruhe und Sicherheit, in Leib- und Lebensgefahr, und danebenselbst in sterige Sorge, seine wenige Sabseligkeit zu verlieren setzet, wie dann in verschiedenen andern Orten, bevorab in denen geringhaltigen Dörfern und abgesondert liegenden Mühlen allerhand Gewaltthätigkeiten, Raub, Plünderung, ja gar mit rattel\*) bind- und brennen der Inwohner und deren Hausgenossen, höchststräfflicher Weis und dergestalt ausgeübet worden, daß es, ohne die größte Erstaunung nicht einmal angehört werden können, werden zu dem Ende alle Beamte bei Verlust ihrer Dienste zc. ernstlich ermahnt und angewiesen, folgende Verordnungen auszuführen:

I. Hat es bei deme sein Bewenden, was wegen der denen Mördern, und Strassenräubern und Dieben angesetzten Rad- Schwert- und Galgenstraffen in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls V. verordnet ist, welch ersagte Rad- Schwert- oder Galgenstraff aber nach Beschaffenheit der Schwere von dem Verbrechen durch brennende auf sie geworfene Materien oder angezündete Sackeln, mit glühenden Zangen zwicken und andern befundenen Dingen noch gar wohl geschärfer werden können. Wie aber

II. Unter solchen das veruchte Zigeuner- und Jaunervolk gemeiniglich verdeckter zu stecken pflegt, mithin nothwendig ist, auf dessen völlige Ausrottung bedacht zu sein“ zc. so wird nun die Ausweisung aus dem ganzen Lande geboten. Daran knüpft sich dann die weitere Verordnung:

„Bei Betretung wird der Zigeuner das erste mal, wann sie gleich nur einzeln oder zwey bis drey ohne Gewehr beysammen seyn, er sey auf einer Mißerthat ergriffen worden oder nicht, mit dem bestimmten Brandmal F. C. auf den Rücken gezeichnet und darauf sogleich aus dem gesammten Frankenland unter der nachdrucksamsten Einbindung, daß im Wiederbetretungsfall der Strick ihm ohnfehlbar zu theil werde müßte, verwiesen, da hingegen der Jauner das erstemal statt des Brandmals nur auf einige Zeit zum Vestungs-Bau gesandt, das zweytemal aber gebrandmarkt werden. Sollte sich fügen, daß ein solcher Ge-

\*) Ratteln heißt kuebeln.

brandmarker nach Verfließung von 14 Tagen oder längstens 3 Wochen von Zeit der Brandmarkung an wieder eingebracht wird, alsdan solle mit der Execution des Stranges ohne weitläufige richterliche Untersuchung ohnnachlässig verfahren werden“.

Das XVIII. Jahrhundert verschärfte noch die Verfolgungen der Zigeuner. So wurde noch im Jahre 1710 in Preußen Sturm geläutet, wenn sich dieselben blicken ließen und eigens für sie hergerichtete Galgen standen an den Landesgrenzen aufgestellt. Anno 1725 befahl König Friedrich Wilhelm I. durch Edikt vom 5. Oktober desselben Jahres, alle Zigeuner über 18 Jahre, ohne Unterschied des Geschlechts mit dem Galgen zu bestrafen, eine Maaßregel, die sogar noch anno 1748 von Friedrich dem Großen bestätigt worden sein soll.

In den gräflich Reuß'schen Gebieten wurde durch Verordnungen vom 13. Juli 1711, verschärft unterm 12. Dez. 1713 und 9. Mai 1722 befohlen, daß 8 Tage nach dato des Erlasses alle Zigeuner ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters auf der Stelle niedergeschossen werden sollen und daß die Vasallen und Unterthanen bei den hiezu veranstalteten Treibjagen getreulich zu assistieren haben. Diese Treibjagen wurden in der That auch ausgeführt und selbst das Weib mit dem Säugling nicht verschont.

Ein solch summarisches und barbarisches Verfahren gegen die ruhelos von Land zu Land Gehetzten fand freilich hier in den vorderösterreichischen Landen und den angrenzenden markgräflich badischen Territorien nicht statt. Wohl wurden durch zahlreiche landesherrliche Mandate und Beschlüsse der breisgauischen Stände allen Obrigkeiten und Schultheißen in Stadt und Land bis zum letzten Zoll- und Brückenwächter herab die größte Strenge hinsichtlich der das offene Land in bedrohlicher Weise durchziehenden Zigeuner und sonstigen Vagabunden-Haufen anbefohlen; wohl verordnete ein Patent der Vorderösterreichischen Regierung d. d. Freiburg 18. Januar 1664 „die Ziginer sambt ihrem Anhang, Sackh und Packh, alsobalden unverzogenlich aufzurollen und totaliter abzuschaffen;“ wohl wurde durch geheime Instructionen an die Oberbehörden die gesammte Bevölkerung zu dreitägigen nächtlichen



Streifzügen durch Feld und Wald aufgeboren, — aber immerhin ist in diesen ausdrücklich erwähnt, daß auf die Gefahndeten nur dann Feuer gegeben werden soll, wenn sie sich durch Flucht der Festnehmung entziehen wollen oder gar sich zur Wehr setzen. Die Verhafteten wurden sodann in der Regel nach Feststellung ihrer Personalien und wenn sonst nichts Gravierendes vorlag, nach Verabfolgung einer Tracht Stockstreiche unter Landesverweisung zur nächsten Grenze gebracht oder aber, wenn sie zum zweitenmal betroffen worden waren, zum s. g. Schellenwerken oder zum Kaspelhaus, was ungefähr unseren heutigen Correctionshäusern entspricht, verurtheilt.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts scheinen die Zigeuner in unserer Gegend wenigstens in größeren Massen nicht mehr aufgetreten zu sein, sondern in kleinere Familien zertheilt ihr armseliges Dasein gefristet zu haben. So bringt die General-Gaunerliste des Obervogts Roth zu Emmendingen, welche aus verschiedenen Listen des schwäbischen Kreises im letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts zusammengetragen ist und 3147 Individuen aufzählt, keine einzige geschlossene Zigeunerbande, wohl aber einzelne Zigeuner, die sich bei dieser oder jener der heute noch im Volksmunde bekannten Räuberbanden hatten einreihen lassen.

Unser Jahrhundert des Dampfes und des Telegraphs mit seiner wohlorganisirten Staatspolizei endlich schien der Existenz des Zigeunerthums bei uns für immer den Lebensfaden abgeschnitten zu haben — und nun sind sie doch wieder da und zwar ganz genau dieselben, wie unsere Alvordern sie geschildert haben, immer noch gesetzlos und unstät, verschlagen und listig.

Nur Eines stimmt nicht vollkommen mit den Ueberlieferungen, welche alle ohne Unterschied ihre äußere Erscheinung als häßlich und widerlich darstellen. Im Gegentheil, wie ich durch eigene Wahrnehmung mich überzeugen konnte, trifft man unter ihnen, wenn sie bei besonderen Anlässen in ihrem orientalischen Putz auftreten,

unter beiden Geschlechtern ganz edle, geschmeidige Formen von höchst indogermanischem Typus.

Das Gesamtbild, das sich dem Forscher auf dem Gebiet der Vergangenheit dieses Volkes zeigt, ist kein erfreuliches und, was traurig für den Freund der Menschheit sein muß — es verspricht niemals ein anderes zu werden. Es ist in der Wirklichkeit gar aller jener Poesie, in welche bisweilen die neuere Romanliteratur und die Musik sie gehüllt haben. Denn „Diebstahl und Raub, Wegelagerung und jegliche Gewaltthat, Mord und Brand hängen an der Verse dieses Volkes“ sagt Dr. Liebich in seinem zu Eingang unserer gegenwärtigen Abhandlung erwähnten Werkchen, in welchem auch nachgewiesen wird, daß alle wohlwollenden Versuche der Regierungen, dasselbe ansässig zu machen und für die Cultur zu gewinnen, erfolglos geblieben sind. Nicht als ob es dem Zigeuner an Verstandesanlagen fehlte; er besitzt z. B. eine merkwürdige Gewandtheit, die Sprachen der Länder, die er durchzieht, in kürzester Zeit sich anzueignen; auch soll er musikalisch gut veranlagt sein; aber er ist unempfänglich für Ideale, selbst in seinen Liedern bewegt er sich nur im Gemeinen. Er ist herzlos und ohne alles Gemüth, nicht etwa bloß gegen seine Verächter und Unterdrücker, nein — auch gegen seine eigene Familie, gegen sein Weib, das er bisweilen unter Umständen, wo sie am meisten seiner Hilfe bedürfte, hilflos an der Landstraße zurückläßt.

Nichtsdestoweniger erfaßt den Philanthropen ein Gefühl des Erbarmens bei Betrachtung des Elendes, der absoluten Heimathlosigkeit, der Unbilden, denen ein ganzes Volk nun schon seit Jahrhunderten von der Natur und von den Menschen ausgesetzt ist, und ein Gefühl der Bitterkeit, bei dem Gedanken, daß es, obwohl in steter Berührung mit kultivirter Umgebung, dennoch sich nicht über die Stufe seiner Niedrigkeit zu erheben vermag; daß es, auch unter uns den Charakter der indischen Kaste bewahrend, in Ewigkeit ein Paria-volk bleiben soll — und will.

